

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE  
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0489/V

Eitorf, den 28.07.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 16.08.2022  
Mobilität und Klimaschutz

**Tagesordnungspunkt:**

Ermittlung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Eitorf im Zusammenhang mit dem Antrag der CDU-Fraktion aus der Haushaltsrede 2022

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz beschließt, das vorhandene Gutachten überarbeiten zu lassen und die möglichen Vorrangzonen/Konzentrationszonen für WEA erneut unter der aktuellen Gesetzeslage ermitteln zu lassen. Da das Büro Ökoplan vor 10 Jahren das Gemeindegebiet bereits dahingehend untersucht hat, soll der Auftrag an dasselbe Büro vergeben werden. Die entsprechenden Haushaltsmittel zur Vergabe des Gutachtens sind im Haushalt 2023 einzustellen.

**Begründung:**

**Allgemeine Rechtslage:**

Gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch sind Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich privilegiert zulässig. Mit der Einführung der Privilegierung für Windenergieanlagen ist gleichzeitig der sogenannte Planungsvorbehalt ins Baugesetzbuch aufgenommen worden. Hierunter wird die Möglichkeit verstanden, unter anderem die Windenergienutzung im Außenbereich zu steuern. Nach § 5 Baugesetzbuch können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für

Windenergieanlagen“ darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht.

Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie ist es erforderlich ein Plankonzept zu erstellen.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG vollzieht sich die Planung von Konzentrationszonen abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche Tabuzonen untergliedern.

Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben sind in einem weiteren Arbeitsschritt mit den öffentlichen Belangen, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, abzuwägen.

### **Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 08.07.2022**

Nach § 3 Abs. 1 WindBG müssen bis spätestens 31.12.2032 zwei Prozent der Landesflächen für Windenergie an Land zur Verfügung stehen – dies bedeutet mehr als eine Verdoppelung der derzeit ausgewiesenen Fläche, die aktuell 0,8 % der Bundesfläche beträgt. Das neue Gesetz gibt den Ländern in zwei Etappen verbindliche Flächenziele vor, sogenannte Flächenbeitragswerte. NRW muss nach diesen Vorgaben bis zum 31.12.2027 einen Flächenbeitragswert von 1,1% seiner Landesfläche erfüllen und bis zum 31.12.2032 1,8%. (**Anlage 1**).

Durch die Änderung des BauGB wurden die verbindlichen Flächenziele nach dem WindBG in das Bauplanungsrecht integriert. Die Privilegierung wird nunmehr bereits von Gesetzes wegen unter den Vorbehalt ihrer räumlichen Zuweisung entsprechend den Mengenvorgaben gestellt, wenn die Ausweisung der im WindBG vorgegebenen Fläche innerhalb bestimmter Zeiträume abgeschlossen ist. Sobald das Erreichen eines einschlägigen Flächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt wird, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung außerhalb der ausgewiesenen Flächen, § 249 Abs. 2 BauGB. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also nur noch im Falle der Zielerreichung auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

Mit Eintritt der Stichtage werden darüber hinaus Rechtsfolgen an das Verfehlen der jeweiligen Flächenbeitragswerte geknüpft. Werden die Ziele verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Ggf. bestehende landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen werden im Falle der Zielverfehlung unanwendbar und auch Festlegungen in Raumordnungsplänen oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen können WEA nicht mehr entgegengehalten werden, § 249 Abs. 7 BauGB. Die Rechtsfolgenregelung soll einen Anreiz für die Planungsträger schaffen, hinreichend Flächen auszuweisen.

### **Rückblick:**

Zur Überprüfung ob, und in welchem Umfang im Gemeindegebiet Flächen vorhanden sind, die zur Errichtung von WEA geeignet sind, beauftragte die Gemeinde Eitorf auf Beschluss des damaligen Ausschusses im Jahr 2012 das Planungsbüro Ökoplan, Essen, mit der Erstellung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes.

Die Ergebnisse des Gutachtens wurden in der Sitzung des APUE am 30.10.2012 vorgestellt (**Anlage 2**) woraufhin der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien beschloss, auf die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eitorf gänzlich zu verzichten.

Das gesamte Gutachten ist im RIS als **Anlage 3** hinterlegt.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage sollte erneut über die Ermittlung und Ausweisung von Konzentrationszonen entschieden werden.

Anlage(n)
-----------

- Anlage 1: Windenergieflächenbedarfsgesetzes (ausschließlich im RIS)
- Anlage 2: Verwaltungsvorlage zu den Ergebnissen des Gutachtens (APUE 30.10.2012)  
(ausschließlich im RIS)
- Anlage 3: Gutachten (ausschließlich im RIS)
- Anlage 4: Angebot Fa. Ökoplan (Ergänzung ASOMK-Sitzung 18.10.2022)